

Beschlussvorlage Nr. B-267/2016

Einreicher: Dezernat 5/Amt 53

Gegenstand: Zuwendungen an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege für die Jahre 2017/2018 zur Förderung sozialmedizinischer Angebote auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)
--

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Sozialausschuss	24.11.2016	öffentlich			

Philipp Rochold

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

4	1	4	1	0	0	0	•	4	3	1	8	1	1	1	0

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

1.115.485,00 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Zuwendungen an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) für das Jahr 2017 in der Gesamthöhe von 1.115.485 Euro und für das Jahr 2018 ebenfalls in Höhe von 1.115.485 Euro. Die Verteilung der Zuwendungen erfolgt unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2017/2018, zudem erfolgen die Auszahlungen aus dem Planansatz für das Jahr 2018 erst mit Beginn des Haushaltsjahres 2018.

Bis zum Zeitpunkt des Erlasses wird die Fördersumme in den Jahren 2017/2018 jeweils quartalsweise in Höhe von 25 Prozent gemäß der ausgewiesenen Gesamtsumme laut Anlage 3, Seite 1, Spalte 2 und 3 dieser Beschlussvorlage bewilligt und an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Begründung:

Förderung sozialmedizinischer Angebote durch das Gesundheitsamt Chemnitz für die Jahre 2017 und 2018

1. Einleitung

Aufgaben, die durch die Gesundheitsämter zu erbringen sind, begründen sich im § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt sowohl durch die Gesundheitsämter selbst als auch durch freie Träger.

2. Zuwendungen für die Jahre 2017 und 2018

Ab dem Jahr 2016 wurde, basierend auf den sich veränderten Rahmenbedingungen bei der notwendigen Unterstützung der mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben befassten Träger und sozialmedizinischen Dienste, die direkte Förderung sowohl inhaltlich methodisch als auch wertmäßig umgestellt. Im Einzelnen erfolgte eine

- *Tarifanpassung der Fachkräfte*
- *Förderung der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen (KOBS) sowie der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen (SBB) nach dem Bruttoprinzip.*

Da es für die Förderung freier Träger im Zeitraum des Zweijahreshaushaltes 2017/2018 inhaltlich und methodisch keinen Veränderungsbedarf gab, soll die aktuelle Fördermethodik des Jahres 2016 beibehalten bzw. fortgesetzt werden.

Die differenzierte Förderung nach Träger und Beratungsangebot ist der Anlage 3 zu entnehmen. Die Gesamthöhe orientiert sich am verfügbaren Gesamtbudget.

Der Zuwendungsübersicht (Anlage 3) ist zu entnehmen dass,

- die Höhe der direkten Zuwendungen bedarfsorientiert auf dem Niveau des Jahres 2016 fortgesetzt wird.
- keine zusätzlichen Förderbedarfe entstanden sind (Träger bzw. Bedarfsangebote)
- eine moderate Bedarfserhöhung durch Anpassung der Trägertarife an das allgemeine öffentliche Tarifniveau auf Grundlage der bewilligten Budgets nicht umgesetzt werden konnte.

Von einer erneuten Darstellung der zu fördernden sozialmedizinischen Beratungsangebote wurde abgesehen, da dies bereits mit der Vorlage B-298/2015 ausführlich erfolgte und sich für den Entscheidungszeitraum keine Veränderungen ergaben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Übersicht Zuwendungen 2016 bis 2018